

# **Statuten des Vereins**

## **»Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit«**

### **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
INSTITUT FÜR DIE ERFORSCHUNG DER FRÜHEN NEUZEIT.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **2 Zweck des Vereins:**

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Erforschung der frühen Neuzeit stehen, zu fördern und zu koordinieren und auch für die pädagogische Umsetzung dieser Forschungsprobleme Sorge zu tragen.

Diese Erforschung soll in einer fächerübergreifenden, aber stets historisch zentrierten Weise in allen Ländern, die Anteil an der Habsburgermonarchie hatten, geschehen, doch soll stets das Bemühungen um den Vergleich mit anderen Ländern und die methodische Aufarbeitung der theoretischen Ansätze der internationalen Forschung mit einfließen. Die Koordination der Forschung durch Information und Erstellung von Forschungslückenkatalogen ist ebenfalls Aufgabe des Vereins. Die Organisation von Vorträgen in- und ausländischer HistorikerInnen, KunsthistorikerInnen, LiteraturhistorikerInnen, MusikologInnen, EthnologInnen etc. mit Schwerpunkt Frühneuzeit wird angestrebt, ebenso die Organisation von einschlägigen internationalen und fächerübergreifenden Kongressen, Seminaren, Workshops und die Veranstaltung von Exkursionen zu speziellen frühneuzeitlichen Themenbereichen für Spezialisten, insbesondere für DiplomandInnen und DissertantInnen mit frühneuzeitlicher Themenstellung. Auch die Erstellung einer Datenbank über Publikationen und laufende Projekte (einschließlich Dissertationen und Diplomarbeiten) zum Themenbereich wird angestrebt.

Das Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit kann mit Genehmigung des Vorstandes StipendiatInnen, die sich mit frühneuzeitlichen kulturwissenschaftlichen Themen beschäftigen, einen Arbeitsplatz im Institut zusagen (Fellowship). Außerdem werden auf Beschluss des Vorstandes im Institut auch Interns angenommen.

### **3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:**

- 3.1 Als ideale Mittel dienen Vorträge, österreichische und vor allem internationale Kongresse und Seminare, Exkursionen, Versammlungen, die Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Titel FRÜHNEUZEIT-INFO) und eines wissenschaftlichen Jahrbuches (Titel FRÜHNEUZEIT-STUDIEN).

- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- 4 Arten der Mitgliedschaft:
    - 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
    - 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5 Erwerb der Mitgliedschaft:
    - 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
    - 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
    - 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
    - 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- 6 Beendigung der Mitgliedschaft:
    - 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
    - 6.2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
    - 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
    - 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
    - 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder beziehen die Zeitschrift »Frühneuzeit-Info« kostenlos.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 8 Vereinsorgane:

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die SekretärIn und das Schiedsgericht.

## 9 Die Generalversammlung:

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 10 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfner stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung sein/e StellvertreterInnen. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung:
- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 10.3 Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.4 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- 10.5 Entlastung des Vorstandes;
- 10.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 10.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8 Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 10.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 11 Der Vorstand:
- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn (Obmann/Obfrau), einem/einer AltpräsidentIn, zwei VizepräsidentInnen, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn, deren StellvertreterInnen sowie einer beliebig hohen Zahl an wissenschaftlichen Beiräten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme. Die Funktion des/der AlterspräsidentIn muss nicht besetzt werden.
- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - 11.4 Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn (Obmann/Obfrau), in dessen Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn, dem/der VizepräsidentIn schriftlich oder mündlich einberufen.
  - 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - 11.7 Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn (Obmann/Obfrau), bei Verhinderung der/die VizepräsidentIn als sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  - 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
  - 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder entheben.
  - 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an der Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12 Aufgabenkreis des Vorstandes:
- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 12.2 Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - 12.3 Vorbereitung der Generalversammlung;
  - 12.4 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
  - 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 12.6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1 Der/Die PräsidentIn (Obmann/Obfrau) ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/Sie sollte nach Möglichkeit durch einschlägige wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der frühen Neuzeit ausgewiesen sein. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der/Die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3 Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von PräsidentIn (Obmann/Obfrau) und SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obmann/Obfrau und KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.5 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn (Obmanns/Obfrau), des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.
- 14 Die RechnungsprüferInnen:
- 14.1 Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Abschnittes 11 (Punkt 3, 8, 9, 10) sinngemäß.
- 15 Der/Die SekretärIn:
- 15.1 Der/Die SekretärIn ist ehrenamtlich tätig. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Die jährliche Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.
- 16 Das Schiedsgericht:
- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17 Auflösung des Vereins:
- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.